

**Zulassung zum Masterstudium Joint Medical Master (JMM) – Anwendbarkeit Lissabonner Konvention
Keine Zulassungsmöglichkeit ohne entsprechenden anerkannten Abschluss**

Um die Qualität des Master-Studiums sicherstellen zu können, kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob „Quereinsteiger“ an der Universität St.Gallen aus externen Bildungseinrichtungen kommen, sondern ob diese – durch den Nachweis eines gemessen am HSG-Bachelor gleichwertigen Abschlusses – über das nötige akademische Rüstzeug verfügen, um an der Universität St.Gallen mit Erfolg ein Master-Studium zu absolvieren (E.5).

Anwendbarkeit Lissabonner Konvention verneint, da keine Qualifikation im Sinne der Lissabonner Konvention vorliegt - Keine Zulassungsmöglichkeit ohne entsprechenden anerkannten Abschluss (E.6).

Erwägungen ab S. 4.

6. Juli 2020 RN

Nr. 020/2020

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende:

Prof. Dr. Peter Hettich (Präsident), Prof. Dr. Thomas Berndt,
Prof. Dr. Enrico De Giorgi, Dr. Karen Lambrecht,
Prof. Dr. Alan Robinson, Dumenig Stiffler.

In der Rekursache

X. _____,

vertreten durch RA [...],

Rekurrentin,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

Zulassung zum Masterstudium Joint Medical Master (JMM)

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Die Rekurrentin bewarb sich am [...] um eine Zulassung zum Masterstudium JMM.
2. Am [...] wurde der Rekurrentin von der Zulassungsstelle mitgeteilt, dass eine Zulassung zum JMM aufgrund eines gleichwertigen und national anerkannten Bachelor-Abschlusses in Humanmedizin nicht möglich sei. Gleichwertigkeitsbescheinigungen könnten nicht anerkannt werden. Die formelle Absageverfügung werde in den nächsten Wochen zugestellt werden.
3. Mit Verfügung des Studiensekretärs, Dr. Marc Meyer, vom [...] wurde x. ___ die Nicht-Zulassung zum Joint Medical Master mit folgender Begründung verfügt (act. 1a):

Eine Zulassung zum Masterstudium setze gemäss Art. 7 der Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1, Stand: 1. Januar 2020) einen Bachelor-Abschluss einer anerkannten oder akkreditierten Hochschule voraus.

Art. 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Joint Medical Master (Universitätsrat der Universität St.Gallen, 21. Juni 2019) lege folgende Voraussetzungen fest:

Wer über einen an der Universität Zürich erworbenen Bachelor in Humanmedizin oder über einen gleichwertigen Abschluss einer anderen in- oder ausländischen Universität verfügt, kann zum Masterprogramm zugelassen werden.

Mit den nachgewiesenen ECTS-Credits der ungarischen Universität Pécs innerhalb der ungeteilten, vollzeitlichen 6-jährigen Ausbildung der Rekurrentin sei kein zu einem Bachelor-Abschluss gleichwertiger Abschluss nachgewiesen worden. Ein Nachweis von 180 ECTS-Credits oder Äquivalenzbestätigungen gelten nicht für eine Zulassung an der HSG als Abschluss, weshalb die Voraussetzung zur Zulassung zum Masterstudium an der HSG nicht erfüllt sei.

4. Mit ihrem fristgerecht eingereichten Rekurs vom [...] beantragte die Rekurrentin die Zulassung zum Master-Studium Joint Medical Master (act. 1).

Die Rekurrentin beantragte, die Nichtzulassungs-Verfügung aufzuheben und ihr einen Studienplatz für das Masterstudium in Humanmedizin an der Universität St.Gallen, Beginn [...], einzuräumen.

Die Rekurrentin bringt vor (gekürzt wiedergegeben): ECTS Punkte seien in Europa eingeführt worden, damit Studiengänge unterschiedlicher Nationen harmonisiert und verglichen werden könnten. Sowohl die Schweiz als auch Ungarn hätten die Lissabonner Konvention ratifiziert, weshalb eine Grundlage für ihren Antrag bestehe. Nach Abschluss des aktuellen Semesters werde sie mehr als 180 ECTS Punkte vorweisen können und somit die Voraussetzungen eines Bachelordiploms erfüllen. Auch habe sie bereits mehrere Pflegepraktika absolviert, Bestätigungen und Zeugnisse für diese fänden sich in der Beilage. Im Übrigen werde sie diesen Juli im Spital (CH) [...], ein weiteres Praktikum antreten.

Um den fachlichen Sachverhalt noch näher darzulegen, habe sie Kopien der Studieninhalte der ersten drei Jahre des Studiums der Humanmedizin der Universität Zürich und Pécs und ihren Leistungsnachweis beigelegt. Diese Belege würden nachweisen, dass sie auf jeden Fall die fachlichen Voraussetzungen mitbringe, um ihr Studium an der Universität St.Gallen weiterzuführen und abzuschliessen. Ausserdem habe sie ergänzend dazu eine Übersicht über die bisher erbrachten Leistungen im 6. Semester sowie über noch offene Prüfungen, die sie bis Ende Juni absolviert haben werde, erstellt.

Für die Nichtzulassung fehle die fachliche Begründung.

5. Mit E-Mail vom [...] wurde die Leitung Zulassungen zur Vernehmlassung aufgefordert (act. 2).
6. Die Stellungnahme zum Rekurs wurde vom Leiter Zulassungen am [...] eingereicht. Der Zulassungsleiter hielt auf Abweisung des Rekurses an (act. 5).
7. Mit Schreiben vom [...] wurde der Rekurrentin bis zum [...] Gelegenheit gegeben, den Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Zulassungsverantwortlichen samt Beilagen wurde der Rekurrentin zugestellt.
8. Von der Möglichkeit einer Rekursergänzung machte die Rekurrentin durch ihre Rechtsvertreterin innert Frist am [...] Gebrauch (act. 8).

9. Auf die Rekurseingaben wird in den folgenden Erwägungen – soweit notwendig – näher eingegangen.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom [...] erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Aus dem Inhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV) wird unter anderem eine Prüfungspflicht und eine Begründungspflicht abgeleitet. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsgründe BGE 130 II 530, E. 4.3; BGE 126 I 97, E. 2b; BGE 126 V 75, E. 5b/dd; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c; B-2214/2006 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge der Rekurrentin gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).
3. Grundsätzlich verfügt die Rekurskommission im Rekursverfahren über eine volle Kognition, d.h. sie kann angefochtene Verfügungen nicht nur auf Rechtswidrigkeit, einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts, sondern auch auf Unangemessenheit überprüfen (Art. 46 Abs. 1 VRP).
4. Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz HFKG; SR 414.20) schafft unter anderem die Grundlagen für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination durch die Vorgabe gemeinsamer Organe und die Akkreditierung

(Art. 1 Abs. 2 lit. a und b HFKG). Die zwischen dem Bundesrat und den Regierungen der Hochschulkantone geschlossene Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS; SR 414.205) legt fest, dass die im HFKG übertragenen Zuständigkeiten gemeinsamen Organen übertragen werden (Art. 2 Abs. 2 ZSAV-HS; Art. 6 Abs. 1 HFKG). Der Hochschulrat bildet ein solches Organ und setzt sich aus Vertretern von Bund und Kantonen zusammen (Art. 2 Abs. 2 lit. b ZSAV-HS; Art. 12 Abs. 1 und 2 HFKG). Gemäss Art. 12 Abs. 3 HFKG kann die Zusammenarbeitsvereinbarung dem Hochschulrat die Zuständigkeit übertragen, Vorschriften zu erlassen über „Studienstufen und deren Übergänge, die einheitliche Benennung der Titel sowie die Durchlässigkeit“ (lit. a Ziff. 1), und auch „die Anerkennung von Abschlüssen sowie Verfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen“ (lit. a Ziff. 3).

Gestützt auf diese Zuständigkeit hat der Hochschulrat Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 28. Mai 2015 erlassen (Bologna-Richtlinien UH; SR 414.205.1). Die Bologna-Richtlinien beruhen auf dem gesamteuropäisch anerkannten System der gestuften Studiengänge, wobei die erste Stufe (Bachelorstudium) 180 Kreditpunkte umfasst, die zweite Stufe (Master-Studium) 90-120 Kreditpunkte (ECTS-Credits; Art. 1 Abs. 1 lit. a und b und Art. 2 Bologna-Richtlinien). Art. 3 der Bologna-Richtlinien regelt die Zulassung zu den Master-Studiengängen und lautet in Abs. 1 wie folgt: „Die Zulassung zum Master-Studium setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus“. Nach Abs. 2 derselben Regelung werden Inhaberinnen eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität zu den universitären Master-Studiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen. Art. 3 Abs. 3 der Bologna-Richtlinien erlaubt es den Universitäten, für die Zulassung zu spezialisierten Master-Studiengängen zusätzliche, für alle Bewerber identische Anforderungen zu stellen. Für die Überprüfung der Äquivalenz von Bachelordiplomen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, gilt nach Art. 3 Abs. 4 der Bologna-Richtlinien der Grundsatz der Gleichbehandlung. (Bundesgericht 2C.762/ 2015 vom 7. Januar 2016)

Die HSG hat die schweizweit einheitlichen Vorgaben der Bologna-Richtlinien insbesondere in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbenden an die Universität St.Gallen [abgekürzt: Weisungen ZLR] vom 4. Oktober 2019 überführt.

5. Die Zulassungsbeschränkungen bei den Master-Studiengängen an der HSG dienen der Qualitätssicherung (vgl. Art. 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe der Universität St.Gallen vom 24.Februar 2003 (Stand am 7. November 2016; abgekürzt: PO MA):

¹Wer über einen **gleichwertigen Abschluss** einer anderen Universität oder einer anderen Hochschule verfügt, kann in Analogie zu Art. 7 bis 12 dieser Ordnung zu einem Masterprogramm zugelassen werden.

²aufgehoben.

³Es können Zulassungsaufgaben gemacht werden.

⁴Zum Zwecke der Qualitätssicherung kann der Senatsausschuss beschliessen, dass Bewerbern mit der Zulassung zu bestimmten Masterprogrammen das Bestehen eines integrativen Kurses auferlegt wird. Die Leistungen dieses Kurses können maximal einmal wiederholt werden. Werden die Leistungen innerhalb des ersten Semesters nicht erbracht, kann das Studium im gewählten Masterprogramm nicht fortgesetzt werden. Eine Bewerbung zu einem zweiten Masterprogramm ist möglich, sofern dieses nicht dieselben Zulassungsaufgaben vorsieht.

⁵Der Senatsausschuss erlässt Zulassungsbestimmungen betreffend Anerkennung der verschiedenen Abschlüsse, weiterer für eine Zulassung zu erfüllender Kriterien und der Zulassungsaufgaben.

⁶Die Prüfung der Zulassung erfolgt im Einzelfall durch die Universität in Übereinkunft mit internationalen Abkommen und auf der Basis der von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS¹) und der Universität St.Gallen erlassenen Zulassungsbestimmungen.

Um die Qualität des Master-Studiums sicherstellen zu können, kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob „Quereinsteiger“ an der Universität St.Gallen aus externen Bildungseinrichtungen kommen, sondern ob diese – durch den Nachweis eines gemessen am HSG-Bachelor gleichwertigen Abschlusses – über das nötige akademische Rüstzeug verfügen, um an der Universität St.Gallen mit Erfolg ein Master-Studium zu absolvieren.

6. Der Leiter Zulassungsstelle hat in seiner ausführlichen Stellungnahme vom [...] zusammengefasst Folgendes vorgetragen (act. 5; für Einzelheiten wird auf das Aktenstück verwiesen):

a) Ad **Anwendbarkeit der Lissabonner Konvention**: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hoch-

¹ Jetzt als swissuniversities bezeichnet.

schulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Konvention“, SR 0.414.8, Stand am 21. August 2018) sei sowohl seitens Ungarn als auch von der Schweiz signiert und ratifiziert worden.

Im Falle der Rekurrentin sei die **Lissabonner Konvention** jedoch **nicht anwendbar**:

Es liege keine Qualifikation im Sinne der Lissabonner Konvention vor (Abschnitt I: Begriffsbestimmungen, Absatz „Qualifikation“):

Qualifikation

A. Hochschulqualifikation

Jeder von einer zuständigen Behörde ausgestellte Grad sowie jedes derartige Diplom oder andere Zeugnis, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulprogramms bescheinigen.

Gemäss „Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen des Europarats und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Union“ (act. 5a) sei festzuhalten:

Kommentierung „Der Titel des Übereinkommens“):

22. Die Bezeichnung „Qualifikationen im Hochschulbereich“ im Titel dieses Übereinkommens ist so zu verstehen, dass sowohl durch Hochschulbildung erworbene Qualifikationen als auch den Zugang zur Hochschulbildung ermöglichende Qualifikationen gemeint sind.

[...]

24. Das Übereinkommen umfasst die Bewertung von Qualifikationen im Hochschulbereich für Anerkennungszwecke oder aus sonstigen Gründen.

Der Bewerbung der Rekurrentin liege somit **kein Abschluss** eines Hochschulprogramms einer zuständigen Behörde und damit **keine Qualifikation** i.S. der Lissabonner Konvention bei. Die Lissabonner Konvention behandle den vorliegenden Fall nicht; die bezüglich Zugang und Zulassung relevanten Abschnitte der Lissabonner Konvention (Abschnitte III, IV, VI, VII) verwiesen jeweils auf „Qualifikation“. Eine Zulassungsmöglichkeit ohne Qualifikation werde darin nicht abgehandelt.

b) Ad **Studienzeit**: Es liegt **keine „Studienzeit“** im Sinne der Begrifflichkeit der Lissabonner Konvention vor: In der Präambel der Lissabonner Konvention stehe:

In dem Wunsch, allen Menschen der Region die Möglichkeit zu geben, diese reiche Vielfalt voll zu nutzen, indem den Bewohnern jedes Staates und den Studenten der Bildungseinrichtungen jeder Vertragspartei der Zugang zu den Bildungsmitteln der anderen Vertragsparteien erleichtert wird, insbesondere indem ihre Bemühungen erleichtert werden, ihre Bildung an Hochschuleinrichtungen dieser anderen Vertragsparteien fortzusetzen oder dort eine Studienzeit abzuschliessen;

Abschnitt I: Begriffsbestimmungen, Absatz „Studienzeit“:

Jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

Dies werde in Abschnitt V: Anerkennung von Studienzeiten, Art. V.1 weiter konkretisiert:

Jede Vertragspartei erkennt Studienzeiten an, die im Rahmen eines Hochschulprogramms in einer anderen Vertragspartei abgeschlossen wurden. Diese Anerkennung schliesst solche Studienzeiten ein, die in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, zum Abschluss eines Hochschulprogramms führen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in einer anderen Vertragspartei vollendeten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms nachgewiesen werden kann, den sie in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, ersetzen würden.

In Übereinstimmung und mit weiterer Konkretisierung dazu könne auf den „Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen des Europarats und der UNESCO über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Union“ verwiesen werden:

Die Begriffsbestimmung der Studienzeit unterstreicht die Tatsache, dass die Teile eines Teilstudiums, wie klein oder umfangreich auch immer, Bestandteil des Hochschulprogramms sein müssen. Sie können nicht ohne Bezug zu dem betreffenden Programm willkürlich ausgewählte Teile sein.

Dieser Artikel legt den wesentlichen Grundsatz dar, dass im Ausland zurückgelegte Studienzeiten anzuerkennen sind, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland zurückgelegten Studienzeiten und dem Teil des Hochschulprogramms, den sie ersetzen würden, nachgewiesen werden kann.

Somit werde evident, dass die Begrifflichkeit der „Studienzeiten“ im Rahmen der Lissabonner Konvention Leistungen be-
nenne, welche (vereinfacht gesagt) bei einer Absolvierung
eines Hochschulprogramms der Hochschule A an einer anderen
Hochschule B ausserhalb des eigenen Landes absolviert worden
seien (z.B. Mobilitätssemester) und deren Anrechnung an das
Hochschulprogramm der Hochschule A aufgrund der Lissabonner
Konvention beantragt werden könne.

c) Ad **Anerkennung der Universität Pécs**: Die Universität
St.Gallen anerkenne die Universität Pécs als ausländische
Hochschule, da die Universität Pécs in Ungarn selbst
anerkannt / akkreditiert sei.

7. d) Ad **180 erworbene ECTS-Credits an der Universität Pécs**:
Der Hinweis bezüglich anerkannter Abschlüsse sei auf der
Zulassungsseite unter „Formale Zulassungsvoraussetzungen“
ersichtlich: Das Diplom sei staatlich anerkannt (keine Äqui-
valenzbescheinigungen oder universitätsinterne Bestätigungen
über das erfolgreiche Absolvieren von Zwischenabschnitten).

Ein Abschluss, resp. eine Qualifikation gemäss Lissabonner
Konvention, liege im vorliegenden Fall nicht vor. Eine Zu-
lassung zur Universität St.Gallen ohne entsprechenden ge-
forderten Abschluss einer zuständigen Behörde sei gemäss der
rechtlichen Grundlagen der HSG nicht möglich. Da die
Lissabonner Konvention aus oben angeführten Gründen nicht
angewendet werden könne, sei die Universität St.Gallen nicht
verpflichtet, einen wesentlichen Unterschied zwischen
geleisteten Studienleistungen und einem anerkannten Bache-
lor-Abschluss nachzuweisen.

8. Im Rahmen der Dokumentenprüfung habe der Leiter der Zulas-
sungsstelle der Universität Zürich den Leiter der Zulassungs-
stelle der Universität St.Gallen bezüglich Zulassungsmög-
lichkeit von Personen ohne Bachelor-Abschluss informiert. E-
Mail vom [...]: Eine Äquivalenzbestätigung sei nicht
ausreichend. Es sei in jedem Fall - auch bei der Zulassung
zum Masterstudium in Medizin [an der Universität Zürich] -
ein offizieller Abschluss erforderlich. Gemäss § 30 Abs. 1
der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der
Universität Zürich (VZS).² werde für die Zulassung ein
Bachelordiplom oder mindestens gleichwertiger Abschluss
einer schweizerischen universitären Hochschule im Sinne des

² <https://www.uzh.ch/cmsssl/de/studies/application/legalbasis.html>

Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (lit. a) oder ein Bachelordiplom oder mindestens gleichwertiger Abschluss einer staatlich anerkannten ausländischen universitären Hochschule (lit. b) vorausgesetzt. § 30 Abs. 2 hylte zudem explizit Folgendes fest:

„Studienanwärterinnen, die an ihrer Hochschule nicht nach einem zweistufigen Studiensystem studieren oder studiert haben und über keinen akademischen Abschluss gemäss Abs. 1 verfügen, können nicht zu einem Masterstudiengang zugelassen werden.“

...

Selbst bei einer fachwissenschaftlichen Gleichwertigkeit der Leistungen der Universität Pécs könnte dies einen Abschluss nicht ersetzen. Die Zulassungs- und Anrechnungsstelle der Universität St.Gallen habe am [...] bei der medizinischen Fakultät der Universität Zürich um eine zusätzliche fachwissenschaftliche Expertise gebeten. Die medizinische Fakultät der Universität Zürich habe am [...] zurückgemeldet, dass eine fachwissenschaftliche Expertise nicht ausgestellt werde, da für die Äquivalenzprüfung kein entsprechend benötigter Abschluss vorhanden sei.

9. In der Rekursergänzung vom [...] machte die Rekurrentin Folgendes geltend:

a) Sie sei auf einen raschen Entscheid der Rekurskommission angewiesen, da sie das Studium im [...] verzugslos fortsetzen wolle.

Diesem Anliegen hat die Rekurskommission Rechnung getragen und ihren Entscheid auf dem Zirkulationsweg, welcher Einstimmigkeit voraussetzt gefällt.

b) Auch wenn im „Bologna“-Prozess eine Steigerung der internationalen Mobilität angestrebt wurde, indem eine verbesserte Vergleichbarkeit der Studien- und Prüfungsleistungen mit dem international möglichst kompatiblen Leistungspunktesystem ECTS in Gang gesetzt wurde, ist es bis jetzt nicht so, dass ECTS in jedem Fall 1:1 übernommen werden können. Im vorliegenden Fall können die von der Rekurrentin erreichten 181 ECTS (vgl. nachträgliche Eingabe vom [...]) aufgrund der geltenden Zulassungsordnung und der oben angeführten Gründe nicht übernommen werden.

c) Der Grundsatz der Chancengleichheit fordert, dass die objektiv gültigen Zulassungskriterien entscheidend leitend sein müssen. Es ist dabei hinzunehmen, dass regelmässig Bewerberinnen abgewiesen werden müssen, welche aufgrund der individuellen Einzelfallprüfung eine positive Prognose eines erfolgreichen Abschlusses des Master-Studiums ergeben, aber nicht zugelassen werden können. Auf die persönlichen Umstände der Rekurrentin mit ihrem Bezug zur Schweiz und ihre familiären Verhältnisse kann die Rekurskommission vorliegend nicht abstellen, weil dies und eine Härtefallklausel in den Zulassungsregularien nicht vorgesehen ist.

10. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Master-Studium Joint Medical Master an der Universität St.Gallen ist vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls, der Aktenlage, der Nichtanwendbarkeit des Lissabonner Abkommens und mangels eines geeigneten Abschlusses auch nach Auffassung der Rekurskommission nicht erfüllt. An den Ausführungen des Leiters Zulassungen und der bisherigen Verwaltungspraxis wird festgehalten. Der Rekurs ist daher abzuweisen und die Nichtzulassungsverfügung vom [...] zu bestätigen.
11. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen - wird die Rekurrentin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen trifft folgenden Entscheid:

1. Der Rekurs Nr. 020/2020 betreffend Zulassung zum Master-Studium Joint Medical Master wird abgewiesen.
2. Die Entscheidegebühr beträgt Fr. 250.- und wird der Rekurrentin auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Peter Hettich